

# Binnenmarktpolitik

VOLKER NIENHAUS / ARND BUSCHE

Im achten Jahr nach seiner Einführung ist der europäische Binnenmarkt noch immer nicht umfassend implementiert. Es bedarf weiterhin des intensiven Engagements der Europäischen Kommission, die mit Hilfe ihres legislativen Initiativmonopols sowie ihrer exekutiven Kompetenzen für die vollständige Beseitigung aller physischen, technischen und fiskalischen Schranken zu sorgen hat. Die Überwachung der Umsetzung bestehender Binnenmarktrichtlinien in das jeweilige nationale Recht, die Verabschiedung neuer Rechtsakte zur Verwirklichung des freien Personen-, Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehrs sowie die konsequente Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts sind Aufgaben, die von der Kommission zur Vollendung des Binnenmarkts auch zukünftig erfüllt werden müssen.

## *Stand der Umsetzung*

Auch acht Jahre nach der vorgesehenen Vollendung des Binnenmarkts wurden noch nicht sämtliche den Binnenmarkt betreffenden Maßnahmen in nationales Recht umgesetzt.<sup>1</sup> So stand im November 2000 bei insgesamt 12,8% der Richtlinien eine Implementierung in mindestens einem Mitgliedstaat noch aus (Mai 1999: 12,8%). Einzelne Staaten haben jedoch bereits einen hohen Umsetzungsstand erzielt. Dänemark mit 1,1% (1,4%), Schweden mit 1,2% (2,1%) sowie Finnland mit 1,3% (1,3%) weisen die niedrigsten Defizite auf; Griechenland 6,5% (5,2%), Frankreich 4,5% (4,8%) und Portugal 4,4% (5,7%) müssen die größten Anstrengungen unternehmen, um ihren Rückstand bei der Implementierung aufzuholen.<sup>2</sup> Eine sektorspezifische Betrachtungsweise zeigt insbesondere im Verkehrsbereich EU-weite Umsetzungsdefizite. So steht bei insgesamt 30 von 73 Richtlinien eine Transformation in nationales Recht in mindestens einem Mitgliedstaat noch aus, so dass der Verkehrsbinnenmarkt noch nicht als verwirklicht angesehen werden kann. In anderen Problembereichen, beispielsweise Veterinärkontrollen, Umwelt oder geistiges Eigentum konzentrieren sich die Implementierungsschwierigkeiten auf jeweils einzelne Mitgliedstaaten.

## *Aktuelle Aktivitäten im Bereich Binnenmarkt*

- Im Januar 2001 legte die Kommission eine neue Strategie zur Beseitigung der noch verbliebenen Schranken im Dienstleistungsbinnenmarkt vor.<sup>3</sup> Vor dem Hintergrund der von diesem Bereich erwarteten positiven Wachstums- und Beschäftigungseffekte und gestützt auf eine Unternehmens- und Verbraucherbefragung

beabsichtigt sie die gezielte Beschleunigung von Vertragsverletzungsverfahren sowie die zügige Verabschiedung von bereits vorliegenden Richtlinienvorschlägen im Rat (zum Beispiel im Bereich der Postdienste). Ferner ist der Entwurf von Gesetzesvorschlägen zum Zwecke einer Beseitigung sektorübergreifender Hemmnisse des Gemeinsamen Markts geplant. In diesem Zusammenhang soll sowohl auf Harmonisierungsrichtlinien mit einem hohen Schutzniveau als auch auf eine konsequente Durchsetzung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung zurückgegriffen werden.

- Im Juni 2000 wurde die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr vom Europäischen Parlament endgültig verabschiedet.<sup>4</sup> Die Richtlinie legt den Niederlassungsort eines Dienstleisters dort fest, wo dieser unter Inanspruchnahme einer festen Einrichtung seine wirtschaftliche Aktivität tatsächlich ausübt. Es gelten für Dienste der Informationsgesellschaft Regeln, die dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung entsprechen, so dass die Kontrolle der Anbieter im Herkunftsland ausgeübt wird und für sie die jeweiligen nationalen Rechtssysteme gelten. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der Verbraucher können sich diese bei Streitigkeiten mit einem Anbieter aus einem anderen EU-Mitgliedsland stets auf das jeweils eigene nationale Recht berufen, so dass die Industrie beim Angebot ihrer Produkte alle nationalen Rechtssysteme zu berücksichtigen hat. Die Verabschiedung eines mit dem elektronischen Geschäftsverkehr in Zusammenhang stehenden Kommissionsvorschlags zur Besteuerung von Internetdienstleistungen<sup>5</sup> wird im Rat noch kontrovers diskutiert. Strittig ist insbesondere das Anmeldeverfahren für Anbieter aus Drittstaaten. Zwar konnten sich die Mitgliedstaaten dahingehend einigen, dass für diese Anbieter eine einmalige Registrierung in der EU ausreichend ist. Doch während einige EU-Staaten die Errichtung einer zentralen Steuerbehörde fordern, bei der sich Anbieter von Internetdienstleistungen in der EU anmelden können und die als Clearing-Stelle für die Verrechnung der innereuropäischen Steuereinnahmen zuständig sein soll, wird dieser Vorschlag von anderen Mitgliedern mit der Begründung zu hoher Personal- und Verwaltungskosten zurückgewiesen, so dass ein erneuter Kompromissvorschlag ausgearbeitet werden muss.<sup>6</sup>
- Auf dem EU-Gipfel von Stockholm am 23./24. März 2001 konnten in einigen wichtigen Bereichen des Binnenmarkts keine Fortschritte erzielt werden.<sup>7</sup> So lehnten die Staats- und Regierungschefs eine Vorgabe der Kommission ab, die Strom- und Gasmärkte im Jahr 2003 für kommerzielle und anschließend 2005 für private Nutzer zu öffnen. Insbesondere Frankreich mit seinem großen Energiekonzern Electricité de France (EdF) steht einer weiteren Liberalisierung entgegen. Deutschland als Befürworter einer Markt deregulierung zeigte auf dem Gipfel Verständnis für die französische Position – vor allem angesichts der anstehenden Erweiterung und dem eigenen Wunsch nach Unterstützung für großzügige Übergangsfristen zur Regelung der Freizügigkeit. Auch die Verabschiedung von Maßnahmen zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums sowie die vollständige Liberalisierung der Postmärkte wurde auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

*Binnenmarktwirkungen und -erwartungen*

Durch die Beseitigung physischer, technischer und fiskalischer Schranken sollte die im Weißbuch für den Binnenmarkt beklagte Fragmentierung des europäischen Markts überwunden werden. Die zunehmende wirtschaftliche Integration sollte zu positiven Wohlfahrtseffekten in der EU führen, deren quantitatives Ausmaß allerdings schwer zu erfassen ist.

- Um Aussagen über Funktionsweise und verbliebene Hemmnisse im Binnenmarkt zu erhalten, führt die Kommission in regelmäßigen Abständen eine Befragung von etwa 4.000 Unternehmen durch. Die Zufriedenheit der befragten Firmen stieg 2000 im Vergleich zum Vorjahr leicht an, wobei sich insbesondere kleine und mittlere Unternehmen kleiner Mitgliedstaaten der EU positiv über die Funktionsweise des Binnenmarkts äußern. Als noch zu behebende Hindernisse werden insbesondere hohe Zusatzkosten genannt, die bei den weiterhin erforderlichen Anpassungen von Gütern und Dienstleistungen an die jeweils nationalen Bestimmungen entstehen. Auch staatliche Beihilfen, welche die ausländische Konkurrenz begünstigen, sowie unterschiedliche Umsatzsteuersysteme stehen aus Sicht der Unternehmen der Konsolidierung des Binnenmarkts noch im Wege. Aus Unternehmenssicht sind die Vereinfachung administrativer Verfahren sowie eine weitere Rechtsvereinheitlichung vorrangig, um die ökonomische Integration voranzubringen. Die mittelfristig zu erwartende Erweiterung der EU um die Staaten Mittel- und Osteuropas und die damit verbundene Ausdehnung des Binnenmarkts wird vom überwiegenden Teil der Unternehmen begrüßt. Da insbesondere große Industrieunternehmen in Deutschland, Finnland und Großbritannien bereits über intensive wirtschaftliche Kontakte in diese Staaten verfügen, wird vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen eine Expansion in Richtung Mittel- und Osteuropa erwartet.
- Die Umsetzungsdaten zeigen, dass die vollständige Implementierung aller Binnenmarktmaßnahmen noch nicht erreicht ist. Eine aktuelle Studie greift diesen Sachverhalt auf und versucht, mit Hilfe eines allgemeinen Gleichgewichtsmodells die Effekte eines nur teilweise vollendeten Binnenmarkts zu ermitteln.<sup>8</sup> Die Berechnungen ergeben ein aufgrund des partiell verwirklichten Binnenmarkts um 0,8% erhöhtes Sozialprodukt der EU, wobei insbesondere kleine Mitgliedsländer mit einem hohen Anteil des innereuropäischen Handels am eigenen Sozialprodukt von einer Marktintegration profitieren. Die Wohlfahrtsgewinne resultieren aus einer Kostenreduktion bei der Überführung eines Gutes über die Grenze eines Mitgliedstaates und aus Einsparungen aufgrund der in einem gemeinsamen Markt nicht mehr notwendigen Produktpassung an unterschiedliche Standards. Problematisch ist, dass das Modell nur auf die Umsetzungsquote konzentriert ist und andere Faktoren vollkommen ausblendet. Die Studie stellt zudem fest, dass von einer vollständigen, zügigen Umsetzung der Binnenmarktmaßnahmen weitere positive Wohlfahrtswirkungen für jedes einzelne Mitgliedsland zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund werden Verzögerungen bei der Implementierung insbesondere durch den Widerstand jener gut organisierten

Wirtschaftszweige erklärt, die von einer raschen Annahme des gemeinschaftlichen Rechtsstandes und der dadurch gestiegenen Wettbewerbsintensität einen besonders starken Rückgang ihrer Preissetzungsspielräume und folglich der Produzentenrente befürchten.

- Während diese Studie die Vermutung der Kommission bestätigt, dass von den Binnenmarktmaßnahmen und der damit verbundenen Beseitigung nichttarifärer Handelshemmnisse positive Wohlfahrtseffekte ausgehen, bestreitet eine andere Untersuchung diesen positiven Zusammenhang.<sup>9</sup> Mit Hilfe eines Handelsmodells monopolistischer Konkurrenz evaluieren die Autoren die Maßnahmen des Binnenmarktprogramms, indem sie zunächst das Ausmaß der Marktfragmentierung in einzelnen Industriebranchen ermitteln. Die Entwicklung der Marktfragmentierung im Zeitraum 1976 bis 1995 weist einen klar abnehmenden Trend auf, wobei sich die Rückgangsgeschwindigkeit nach Verabschiedung der Einheitlichen Europäischen Akte stark verlangsamt hat. Allerdings ergibt die Analyse keinen deutlichen positiven Zusammenhang zwischen einer Ausweitung des gemeinschaftlichen Handels und der Abschaffung von Handelshemmnissen. Stattdessen besteht eine positive Korrelation zwischen der Marktzersplitterung und dem Ausmaß des direkten Absatzes der Produktion einer Industrie an Endnutzer, so dass die Vermutung nahe liegt, dass Unterschiede in den Präferenzen der Konsumenten – die weit verbreitete, aber immer geringer werdende Bevorzugung heimischer Produkte – stärker für die Marktzersplitterung verantwortlich zu sein scheinen als formelle Handelsbarrieren.

Die konträren Ergebnisse der beiden Studien verdeutlichen die Abhängigkeit empirischer Ergebnisse vom jeweiligen ökonomischen Modell sowie der Herkunft der empirischen Daten und den speziellen Annahmen im Rahmen der jeweiligen Analyse. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim Binnenmarktprogramm um ein ordnungspolitisches Konzept handelt, bei dem sich viele Wirkungen erst langfristig manifestieren werden. Die in den bisherigen Studien zugrunde gelegten empirischen Daten stammen jedoch aus der ersten Hälfte der neunziger Jahre, als die Binnenmarktmaßnahmen ihre vollständige Wirkung noch gar nicht entfalten konnten. Zudem ergeben sich erhebliche methodische und praktische Schwierigkeiten bei dem Versuch, einzelne rechtliche Maßnahmen von anderen Ereignissen zu isolieren und ihre Auswirkungen gesondert zu erfassen. Die quantitativen Ergebnisse empirischer Untersuchungen zu Binnenmarktwirkungen sollten daher bei binnenmarktpolitischen Entscheidungen nicht überbewertet werden.

### *Anstaltslast und Gewährträgerhaftung (A&G) – Problembereich unerlaubter staatlicher Beihilfen*

Staatliche Transfers, die heimische Unternehmungen begünstigen, sind nach Art. 87ff. EGV grundsätzlich als unerlaubte staatliche Beihilfen zu qualifizieren und von der Kommission zu unterbinden, solange sie nicht einen der Ausnahmetatbestände des Art. 87 Abs. 2 EGV erfüllen und insofern zu gestatten sind.<sup>10</sup> Ein in diesem Kontext angesiedelter und zunehmend in den Medien und der Wissenschaft

wahrgenommener Konflikt zwischen der Kommission und den deutschen Landesbanken und Sparkassen<sup>11</sup> dreht sich um die Frage der Vereinbarkeit von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung (A&G) mit den europäischen Vorschriften zu staatlichen Beihilfen. Unter Gewährträgerhaftung versteht man das Recht eines Gläubigers, den Gewährträger eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts (die jeweilige Gebietskörperschaft) in Anspruch zu nehmen, falls seine Forderung aus dem Vermögen der betreffenden Sparkasse oder Landesbank nicht befriedigt werden kann. Die Anstaltslast verpflichtet den Anstaltsträger zur Sicherstellung des Betriebs der Geldinstitute während ihrer Lebensdauer. So muss der Anstaltsträger bei finanziellen Schwierigkeiten die entstehenden Lücken durch Zuschüsse oder andere Unterstützungsmaßnahmen ausgleichen. Soweit der Anstaltsträger seiner Verpflichtung aus der Anstaltslast nachkommt, können Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts stets aus dessen Vermögen beglichen werden; zu einer Gewährträgerhaftung wird es insofern gar nicht kommen.

Der Konflikt zwischen A&G und dem europäischen Beihilferecht spielt besonders in Deutschland aufgrund der großen Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Bankensektors eine Rolle. So hatten 1999 in Deutschland Landesbanken und Sparkassen mit einem Anteil von 37% am Geschäftsvolumen der gesamten Kreditwirtschaft die Marktführerschaft inne. Mit 376.000 Mitarbeitern stellen die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute auch beschäftigungspolitisch für den Staat einen wichtigen Faktor dar.<sup>12</sup> Insofern bedeutete die Subsumtion von A&G unter die europäischen Beihilfavorschriften negative Auswirkungen für den gesamten öffentlich-rechtlichen Kreditsektor, so dass vor diesem Hintergrund der sich abzeichnende Widerstand gegenüber entsprechenden Brüsseler Vorgaben folgerichtig erscheint.

Die unbegrenzte Haftungsverpflichtung der Gebietskörperschaften lässt vermuten, dass öffentlich-rechtliche Kreditinstitute über erhebliche Wettbewerbsvorteile gegenüber der privaten Konkurrenz verfügen. Diese äußern sich insbesondere in besseren Refinanzierungsmöglichkeiten der Sparkassen und Landesbanken. Bei Unterstellung einer unbegrenzten Zahlungsfähigkeit des Staates erscheinen die öffentlich-rechtlichen Banken aufgrund von A&G konkursunfähig, weshalb sie von internationalen Rating-Agenturen eine hohe Bonität bescheinigt bekommen. Dadurch können sie Kapital im Vergleich zu privaten Banken zu günstigeren Konditionen aufnehmen und diesen Preisvorteil beim Angebot ihrer Produkte an die Kunden weitergeben. Fortschritte bei der Verwirklichung eines europäischen Finanzbinnenmarkts erscheinen dadurch gefährdet. Denn es erhöhen sich die Schwierigkeiten für ausländische Kreditinstitute, auf dem deutschen Markt Fuß zu fassen, zudem begünstigen A&G das Vordringen von Landesbanken, aber auch von den aufgrund einer Grenznähe nicht an das Regionalprinzip gebundenen Sparkassen in andere europäische Märkte erheblich. Insofern verzerren die den deutschen öffentlich-rechtlichen Banken gewährten Vorteile den innergemeinschaftlichen Wettbewerb. Dabei ist es unerheblich, ob tatsächlich Mittel vom Anstaltsträger zum Kreditinstitut fließen. Allein durch die unbegrenzte Haftungszusage kommt die öffentlich-rechtliche Bank in den Genuss der „absoluten Bonität“<sup>13</sup> des Staates und erlangt dadurch gegenüber privaten Banken wirtschaftliche Vorteile.

Diese auf A&G zurückgehenden wirtschaftlichen Vorteile der öffentlich-rechtlichen Banken wären allerdings dann nicht als unerlaubte staatliche Beihilfen einzuordnen, wenn die beiden Rechtsfiguren lediglich eine marktübliche Gegenleistung des Staates für erbrachte Leistungen seiner Kreditanstalten darstellen. Art. 222 EGV garantiert explizit die bestehende Eigentumsordnung der Mitgliedstaaten und erlaubt insofern grundsätzlich die wirtschaftliche Betätigung des Staates, ohne diese jedoch per se von den europäischen Wettbewerbsregeln auszunehmen. Zur Beurteilung der Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung greift die europäische Rechtspraxis auf den so genannten Privatinvestorentest zurück. Dieser prüft, ob ein mit dem Staat vergleichbarer privater Akteur in dem zu beurteilenden Sachverhalt eine ähnliche Unterstützung gewährt hätte. Falls diese Frage bejaht wird, liegt ein marktkonformes Verhalten des öffentlichen Sektors vor, so dass die Maßnahme nicht als unzulässige Beihilfe zu qualifizieren ist.

Selbst wenn man der Ansicht nicht folgt, dass privates und öffentliches Handeln im vorliegenden Sachverhalt aufgrund der unterschiedlichen Zahlungsfähigkeit niemals vergleichbar ist und folglich der Privatinvestorentest scheitern muss, fällt dieser Test dennoch zu Ungunsten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute aus. Grund hierfür sind die gesetzlich begrenzten Gewinnausschüttungen, derentwegen die Zusicherung einer weit reichenden Haftungsverpflichtung durch einen privaten Investor sehr unwahrscheinlich erscheint. Kapitalerhöhungen erfolgen bei Sparkassen und Landesbanken nicht unter Rückgriff auf Aktienmärkte; vielmehr erfolgt eine umfassende Einstellung von Gewinnen in die entsprechenden Rücklagen. Eine Ausschüttung von Gewinnen kann erst bei Überschreitung eines bestimmten Prozentsatzes der Gewinnrücklagen an den Einlagen erfolgen. Private Anteilseigner werden auf diese Thesaurierungspraxis von Sparkassen und Landesbanken in der Regel kaum mit dem Eingehen eines erhöhten Haftungsrisikos reagieren und sich folglich nicht wie die öffentliche Hand verhalten.

Die Kommission ist der Ansicht, dass europäisches Wettbewerbsrecht grundsätzlich auch auf öffentlich-rechtliche Kreditinstitute anzuwenden ist und A&G in ihrer gegenwärtigen Form mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen unvereinbar sind. Ihr Bericht vom 17. Juni 1998 an den Rat über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Bankensektor sieht zwar eine Berücksichtigung der öffentlichen Aufgaben sowie der damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen bei einer Anwendung der Wettbewerbsvorschriften vor. Übersteigen allerdings die staatlichen Leistungen das zur Erfüllung der besonderen Aufgaben erforderliche Maß, kann ein Verstoß gegen die Vorschriften über staatliche Beihilfen vorliegen.<sup>14</sup>

Kommt die Kommission bei der Prüfung eines konkreten Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass es sich bei der gewährten A&G um eine unzulässige staatliche Beihilfe handelt, so sieht Art. 88 Abs. 2 Satz 1 EGV die Aufhebung oder Umgestaltung der Beihilfe vor.<sup>15</sup> Dies bezieht sich allerdings nur auf Altbeihilfen, die bei Inkrafttreten der Römischen Verträge (1958) beziehungsweise zum Zeitpunkt des späteren Beitritts bereits bestanden haben. Demgegenüber unterliegen Neubeihilfen einer Präventivkontrolle gemäß Art. 88 Abs. 3 EGV, wonach die Mitgliedsländer eine Notifizierungspflicht gegenüber der Kommission haben. Stellt die anschließende

Prüfung die Rechtswidrigkeit der Beihilfe fest und hat der betreffende Mitgliedstaat die Unterstützung trotzdem gewährt, so kann die Kommission die begünstigte Bank zur Rückerstattung der durch die Beihilfe entstandenen haftungsbedingten Vorteile (Refinanzierungsvorteile) an die öffentliche Hand auffordern. Allerdings wird die Kommission wohl weitgehend von einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Rückforderung der gewährten Beihilfen absehen, auch wenn die Prüfung des unerlaubten Beihilfetatbestands diese Rechtsfolge nahe legt. Vor dem Hintergrund des großen Marktanteils der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in der Bundesrepublik, der Bedeutung des Finanzmarkts für die allgemeine ökonomische Entwicklung insgesamt sowie dessen Sensibilität bei etwaigen Störungen ist zu erwarten, dass die Kommission lediglich die Aufhebung oder Umgestaltung von A&G verlangen wird.

Eine Umgestaltung wäre in dem Sinne denkbar, dass eine begünstigte Bank die Gebietskörperschaft, die die Beihilfe gewährt, für die Haftungsgewährung entschädigt. Als problematisch bei diesem Kompensationsmodell könnte sich allerdings die Festlegung der Zahlungshöhe erweisen, die dem durch A&G erlangten Vorteil entsprechen muss. Da aus diesem Grund eine effiziente Anwendung des Kompensationsmodells kaum zu erwarten ist, wird stattdessen eine Ausgliederung der sich nicht unmittelbar auf die Erbringung öffentlicher Aufgaben beziehenden Geschäftsfelder gefordert. A&G dürfen sich insofern nur noch auf Aktivitäten beziehen, bei denen zumindest ein potenzielles Marktversagen vorliegt und die insofern einer staatlichen Unterstützung bedürfen. Alle anderen Bereiche könnten auf Kapitalgesellschaften übertragen werden, bei denen der Staat zwar die Funktion eines Anteilseigners einnehmen kann, seine Haftung allerdings von vornherein begrenzt bleibt. Am derzeitigen Streit zwischen Kommission auf der einen und dem Land Nordrhein-Westfalen und der WestLB auf der anderen Seite zeigt sich, dass eine von der Kommission befürwortete praktische Umsetzung dieses Grundmodells tatsächlich gute Realisierungsaussichten besitzt.<sup>16</sup> Allerdings ist zu erwarten, dass bei der konkreten Durchführung der Aufspaltung von Landesbanken und Sparkassen der Staat für eine vergleichsweise weite Definition des Begriffs der „öffentlichen Aufgaben“ eintreten wird, um A&G somit weiterhin auf möglichst viele Geschäftsbereiche beziehen zu können.

## Anmerkungen

- 1 Vgl. für die folgenden Ausführungen Binnenmarktanzeiger, Nr. 7 (November 2000) (URL am 16.3.2001: [http://europa.eu.int/comm/internal\\_market/en/update/score/score7de.pdf](http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/update/score/score7de.pdf)).
- 2 Zahlen in Klammern: jeweils für Mai 1999.
- 3 Vgl. Eine Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor [KOM(2000) 888].
- 4 Vgl. RL 2000/31 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8.6.2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt.
- 5 Vgl. Vorschlag für eine RL des Rates zur Änderung der RL 77/388/EWG bezüglich der mehrwertsteuerlichen Behandlung bestimmter elektronisch erbrachter Dienstleistungen [KOM(2000) 349 endg.].
- 6 Vgl. Jennen, Birgit: Streit um neue Behörde für EU-Internetsteuer, in: Financial Times Deutschland, Online-Ausgabe v. 19.2.2001 (URL am 27.3.2001: <http://www.ftd.de/pw/eu/FTD982506425177.html?nv=se>).
- 7 Vgl. Koch, Rainer: EU-Gipfel mit schwacher Reformkraft, in: Financial Times Deutschland, Online-Ausgabe vom 26.3.2001 (URL am 28.3.2001: <http://www.ftd.de/pw/eu/FTDE-RUQA1KC.html?nv=sl>).
- 8 Vgl. Hoffmann, Anders N.: The Gains from Partial Completion of the Single Market, in: Weltwirtschaftliches Archiv, Vol. 136 (2000), S. 601-630.
- 9 Vgl. Head, Keith; Thierry Mayer: Non-Europe: The Magnitude and Causes of Market Fragmentation in the EU, in: Weltwirtschaftliches Archiv, Vol. 136 (2000), S. 284-314.
- 10 Für eine ausführliche Darstellung der Beihilfeverbotsvorschriften des EGV vgl. Vademecum Gemeinschaftsvorschriften über Staatliche Beihilfen vom 1.6.1999 (URL am 28.3.2001: [http://europa.eu.int/comm/competition/state\\_aid/others/vademecum/vademecum\\_de.pdf](http://europa.eu.int/comm/competition/state_aid/others/vademecum/vademecum_de.pdf)).
- 11 Vgl. für die folgenden Ausführungen Kinzl, Ulrich-Peter: Anstaltslast und Gewährträgerhaftung: Unbegrenzte staatliche Einstandspflicht für öffentliche Banken unter dem Beihilfe- und Durchführungsverbot des EG-Vertrags, Baden-Baden 2000; Niemeyer, Hans-Jörg; Simon Hirsbrunner: Anstaltslast und Gewährträgerhaftung bei Sparkassen und die Zwischenstaatlichkeitsklausel in Art. 87 EGV, in: EuZW, Jg. 11 (2000), S. 364-368; von Friesen, Alexander: Umgestaltung des öffentlich-rechtlichen Bankensektors angesichts des Europäischen Beihilferechts, in: EuZW, Jg. 10 (1999), S. 581-587; König, Christian: Öffentlich-rechtliche Anstaltslast und Gewährträgerhaftung als staatliche Beihilfen gem. Art. 92 EGV, in: EuZW, Jg. 6 (1995), S. 595-602; Scherer, Peter; Martin Schödermeier: Staatliche Beihilfen und Kreditgewerbe, in: ZBB, Jg. 8 (1996), S. 165-185; Schneider, Hannes; Torsten Busch: Anstaltslast und Gewährträgerhaftung im Sinne von Art. 92 EGV?, in: EuZW, Jg. 6 (1995), S. 602-608; Schmid, Kathrin; Thomas Vollmöller: Öffentliche Kreditinstitute und EU-Beihilferecht, in: NJW, Jg. 51 (1998), S. 716-721.
- 12 Vgl. Jahresbericht des Deutschen Sparkassen und Giroverbandes: Märkte 1999 (URL am 6.4.2001: <http://www.dsgv.de/medien/Maerkte.pdf>).
- 13 König a.a.O., S. 602.
- 14 Vgl. Bericht über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Bankensektor, angenommen von der Kommission am 17.6.1998 und dem ECOFIN-Rat am 23.11.1998 präsentiert (URL am 23.3.2001: [http://europa.eu.int/comm/competition/state\\_aid/others/report\\_bank/report\\_bank\\_de.html](http://europa.eu.int/comm/competition/state_aid/others/report_bank/report_bank_de.html)).
- 15 Vgl. zur Abwicklung rechtswidrig gewährter Beihilfen König, Christian; Claude Sander: Zur Beihilfenaufsicht über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung nach Art. 93, in: EuZW, Jg. 8 (1997), S. 363-370.
- 16 Vgl. Jennen, Birgit; Sabine Rössing: Landesbanken: Brüssel verstärkt Druck auf Landesbanken, in: Financial Times Deutschland, Online-Ausgabe vom 12.2.2001 (URL am 27.3.2001: <http://www.ftd.de/ub/fi/FTDQHLKZ2JC.html?nv=se>).

## Weiterführende Literatur

Lucarelli, Bill: The Origins and Evolution of the Single Market in Europe, Aldershot 1999.

Kuyper, Laurens: The Internal Market – Economic Heart of the Union, in: Michael Darmer,

Laurens Kuyper (Hrsg.): Industry and the European Union: Analysing Policies for Business, Cheltenham 2000, S. 51-74.